



Verfassung

der

Universität Rostock

vom 17. Oktober 1996

Aufgrund des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 84 Abs. 1 Nr. 1 des Landeshochschulgesetzes vom 9. Feb. 1994 (GVOBl. M-V S. 293) hat die Universität Rostock die folgende Grundordnung (Verfassung) als Satzung erlassen.

Präambel

Die Universität Rostock, gegründet 1419, begreift sich als traditionsreiche Hochschule in gesellschaftlicher Verantwortung für die Gestaltung der Gegenwart und Zukunft. Es ist ihr Anliegen, die Einheit von Lehre und Forschung zu fördern, Freiräume für geistige Auseinandersetzungen zu schaffen und demokratische Strukturen in ihrem Verantwortungsbereich und in der Gesellschaft zu stärken. Sie ist in besonderer Weise eingebunden in das wissenschaftliche, kulturelle, politische und wirtschaftliche Leben der Hansestadt Rostock und der Ostsee-Region. Als Grundlage für die Erfüllung ihrer Aufgaben geben sich die Mitglieder der Universität Rostock diese Verfassung.

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Rechtsstellung und Aufgaben der Universität	
§ 1 Name und Rechtsstellung	5
§ 2 Aufgaben	5
§ 3 Selbstverwaltungs- und staatliche Angelegenheiten	5
II. Mitglieder und Angehörige der Universität	
§ 4 Mitglieder	6
§ 5 Angehörige	7
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen	7
III. Allgemeine Bestimmungen über Gremien, Wahlen und Verfahren	
§ 7 Zusammensetzung der Universitätsgremien, Mitgliedschaft und Stimmrecht	8
§ 8 Wahlen	9
§ 9 Öffentlichkeit, Einberufung und Geschäftsordnungen	10
IV. Zentrale Organe und Gremien	
§ 10 Zentrale Organe	10
§ 11 Rektor	10
§ 12 Prorektoren	11
§ 13 Kanzler	11
§ 14 Senat	12
§ 15 Konzil	13
§ 16 Gleichstellungsbeauftragte	14

	Seite
V. Strukturen und Einrichtungen an der Universität	
§ 17 Fachbereiche und Fakultäten	14
§ 18 Fachbereiche	14
§ 19 Aufgaben der Fachbereiche	15
§ 20 Fachbereichsrat	15
§ 21 Fachbereichssprecher	16
§ 22 Fakultäten	16
§ 23 Aufgaben der Fakultäten	16
§ 24 Fakultätsrat	17
§ 25 Dekan	17
VI. Einrichtungen der Fachbereiche und Fakultäten	
§ 26 Institute	18
VII. Zentrale Einrichtungen	
§ 27 Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen	18
§ 28 Zentrale Betriebseinheiten	18
§ 29 Universitätsbibliothek	19
§ 30 Universitätsrechenzentrum	19
VIII. Hochschulmedizin	
§ 31 Medizinische Fakultät und Klinikum	20
§ 32 Organisation des Klinikums	20
§ 33 Klinikumsvorstand	21
§ 34 Ärztlicher Direktor	21
§ 35 Verwaltungsdirektor	22
§ 36 Direktoren, geschäftsführende Direktoren der Kliniken, Institute und Zentren	22
§ 37 Klinik- und Institutsräte	23
IX. Studenten	
§ 38 Rechte und Pflichten der Studenten	23
§ 39 Die Studentenschaft	23
§ 40 Aufgaben der Studentenschaft	24
§ 41 Rechtsaufsicht	24

	Seite
X. Haushaltswesen	
§ 42 Beitrag zum Haushaltsvoranschlag	24
§ 43 Verteilung der Haushaltsmittel	25
§ 44 Körperschaftsvermögen	25

XI. Schlußvorschriften	
§ 45 Inkrafttreten und Veröffentlichung der Verfassung	26

I. Rechtsstellung und Aufgaben der Universität

§ 1 Name und Rechtsstellung

Die Universität trägt den Namen "Universität Rostock" und führt ihr eigenes Siegel. Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Auf der Grundlage von Artikel 7 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und im Rahmen der geltenden Gesetze, insbesondere des Landeshochschulgesetzes, ordnet die Universität ihre Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Verfassung selbst.

§ 2 Aufgaben

Die Universität dient der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. Sie fühlt sich der Wahrung der Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium und dem verantwortungsvollen Umgang mit diesen Freiheiten verpflichtet. Die Universität trägt zur Herausbildung ökologischer, interkultureller und weltoffener Grundeinstellungen bei und unterstützt die künstlerischen und sportlichen Interessen ihrer Mitglieder. Sie fördert die Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Weiterbildung ihrer Mitglieder. Die Universität unterstützt ihre Mitglieder hinsichtlich ihrer sozialen und beruflichen Belange. Sie verwirklicht die Durchsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ihrer Mitglieder und Angehörigen. Sie wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben darauf hin, daß bestehende Nachteile für Frauen überwunden werden und Frauen und Männer gleiche Entwicklungsmöglichkeiten haben. Eine spezifische Förderung wird behinderten Mitgliedern zuteil. Die Universität berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse der ausländischen Universitätsmitglieder und -angehörigen. Die Universität fördert die Studenten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte auf die Freiheit des Studiums und der Selbstverwaltung. Sie befähigt ihre Mitglieder und Absolventen zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Die Universität erfährt ideelle und materielle Förderung, insbesondere durch Aktivitäten des gemeinnützigen Vereins "Gesellschaft der Förderer der Universität Rostock" und unterstützt ihrerseits dessen Arbeit.

§ 3 Selbstverwaltungs- und staatliche Angelegenheiten

(1) Die Universität erfüllt ihre Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung durch ihre Mitglieder. Bei der Erfüllung der eigenen sowie der ihr durch Gesetze übertragenen Aufgaben wird sie durch eine Einheitsverwaltung unterstützt. Die Einheitsverwaltung soll so geführt werden, daß die Wissenschafthier von Verwaltungsaufgaben möglichst entlastet werden. Das Nähere regelt der Rektor im Einvernehmen mit dem Kanzler. In akademischen Angelegenheiten übt das Land die Rechtsaufsicht aus.

(2) Zu den eigenen Aufgaben der Universität gehören insbesondere:

- das Recht, die Angelegenheiten der Universität durch eine Verfassung und weitere Ordnungen zu regeln;
- die Regelung der Rechte und Pflichten der Universitätsmitglieder und -angehörigen;
- die Aufstellung eines Entwicklungsplanes der Universität;
- die Erarbeitung von Angeboten für Studiengänge und Weiterbildungsveranstaltungen sowie die Organisation des Studiums in Abstimmung mit den hierfür zuständigen staatlichen Einrichtungen;
- die inhaltliche Gestaltung von Studiengängen einschließlich der zugehörigen Hochschulprüfungen;
- die Angebote für ein Studium generale sowie für die sprachliche Ausbildung und die künstlerische und sportliche Betätigung;
- die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Veröffentlichung von Forschungsarbeiten;
- die Einwerbung und Verwendung von Forschungsmitteln Dritter;
- der Technologietransfer;
- die fachspezifische und hochschuldidaktische Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- die Verleihung von akademischen Graden und akademischen Auszeichnungen;
- die Erarbeitung von Vorschlägen für die Berufung von Hochschullehrern;
- die Immatrikulation und Exmatrikulation von Studenten und Gasthören;
- die Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Universität;
- die Ausübung des Hausrechts;
- die Aufstellung des Haushaltsvorschlages;
- die umfassende inner- und außeruniversitäre Information über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Staatliche Aufgaben der Universität, die der Fachaufsicht des Kultusministeriums unterliegen, sind nur die in § 120 Landeshochschulgesetz aufgeführten Aufgaben.

II. Mitglieder und Angehörige der Universität

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder der Universität sind

- die immatrikulierten Studenten

sowie die an der Universität für mindestens die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeit hauptberuflich Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, dies sind

- der Rektor,
- die Professoren,
- die Hochschuldozenten,
- die Dozenten bisherigen Rechts,
- die Oberassistenten,
- die Obergeringenieure,
- die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten,
- die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter,
- die Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben und
- die weiteren Mitarbeiter.

(2) Zu den Mitgliedern der Universität gehören, sofern sie nicht hauptberuflich nach Abs. 1 an der Universität beschäftigt sind, in der Gruppe der Professoren

- die Professorenvertreter und Gastdozenten und
- die Professoren, die nach Erreichen der Altersgrenze noch regelmäßig Lehrveranstaltungen an der Universität abhalten;

und in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter

- die Privatdozenten,
- die außerplanmäßigen Professoren,
- die Honorarprofessoren,
- Personen, die mit Zustimmung des zuständigen Fachbereichsrates oder des Leiters einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Betriebseinheit an der Hochschule tätig sind,
- die Lehrbeauftragten und
- die wissenschaftlichen Hilfskräfte.

Diese Mitglieder haben das aktive Wahlrecht.

(3) Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Verfassung in weiblicher Form. Hochschulgrade, akademische Bezeichnungen und Titel sind, soweit sprachlich üblich, in weiblicher Form zu verwenden.

§ 5 Angehörige

Angehörige der Universität sind:

- die nebenberuflich, nebenamtlich oder gastweise an der Universität Tätigen, sofern sie nicht Mitglieder nach § 4 Abs. 2 sind,
- die Professoren nach Erreichen der Altersgrenze, die nicht Universitätsmitglieder nach § 4 Abs. 2 sind,
- die Doktoranden und die Habilitanden, die an der Universität betreut werden, ohne Mitglied zu sein,
- die Ehrenmitglieder und
- die Ehrensensoren

Angehörige haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Die Mitglieder der Universität haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, daß die Universität und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Pflichten und Rechte an der Universität wahrzunehmen. Sie sollen insbesondere darauf hinwirken, daß das Ansehen der Universität in der Öffentlichkeit gefördert wird.

(2) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Universität ist Recht und Pflicht der Mitglieder der Universität. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Die Hochschulmitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

(3) Mitglieder der Universität, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Universität angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist.

(4) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Die Gremienmitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden. Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, daß das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Die Mitglieder eines Gremiums sind verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Die Mitwirkung in der Selbstverwaltung hat Vorrang vor anderen Aufgaben der Mitglieder.

(5) Die Mitglieder der Universität sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekanntgeworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aus der Natur des Gegenstandes oder aufgrund besonderer Beschlußfassung des zuständigen Gremiums ergibt. Angelegenheiten, die in den nichtöffentlichen Sitzungen der Gremien der Universität behandelt werden, sind vertraulich.

(6) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität haben das Recht, die Einrichtungen der Universität gemäß den hierfür erlassenen Ordnungen zu nutzen.

(7) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität haben in den akademischen Gremien ein Anhörungs- und Antragsrecht in den sie unmittelbar betreffenden Angelegenheiten.

III. Allgemeine Bestimmungen über Gremien, Wahlen und Verfahren

§ 7 Zusammensetzung der Universitätsgremien, Mitgliedschaft und Stimmrecht

(1) Für die Vertretung in den Gremien bilden

- die Professoren, Hochschuldozenten und übergeleiteten Dozenten bisherigen Rechts (Gruppe der Professoren),
- die Studenten,
- die Oberassistenten und Oberingenieure, die nicht übergeleiteten Dozenten bisherigen Rechts, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter) und
- die weiteren Mitarbeiter

jeweils eine Gruppe.

Die Verleihung eines akademischen Titels verändert die Zugehörigkeit zu einer Gruppe nicht.

(2) Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der Universität sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Gremien der Universität bestimmen sich nach deren Aufgaben sowie nach der fachlichen Gliederung der Universität und der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Universität. Die mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung der Mitglieder der Universität zu der betreffenden Gruppe ergibt sich aus der Wahlordnung.

(3) Muß der Vorsitzende eines Gremiums aufgrund dieser Verfassung einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören, so muß dessen Stellvertreter Angehöriger derselben Gruppe sein, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(4) Die Mitgliedschaft in den Gremien erlischt insbesondere durch

- Ablauf der Amts- oder Wahlzeit,
- Niederlegung des Mandates,
- Ausscheiden aus der Universität,
- rechtskräftige Feststellung der Ungültigkeit der Wahl oder
- Verlust des passiven Wahlrechts.

Die Niederlegung des Mandates ist nur aus wichtigem Grund zulässig und muß schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Gremiums erklärt werden. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft treten Ersatzmitglieder ein. Die Ersatzmitglieder werden den Wahlvorschlägen entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder entstammen. Enthält ein Wahlvorschlag keine weiteren Bewerber, so bleiben die auf sie entfallenden Sitze unbesetzt.

(5) Im Konzil, im Senat und in den Räten der Fachbereiche und der Fakultäten müssen alle Mitgliedergruppen nach Maßgabe der folgenden Absätze stimmberechtigt vertreten sein; dies gilt nicht für Ausschüsse dieser Gremien ohne Entscheidungsbefugnisse. In den Gremien der Universität sollen Frauen angemessen vertreten sein.

(6) Die Professoren müssen in allen Gremien mit Beratungs- und Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten der Forschung, künstlerischer Entwicklungsvorhaben, der Lehre oder der Berufung von Professoren und Hochschuldozenten über die Mehrheit der Sitze und der Stimmen verfügen.

(7) Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Das Nähere regelt die vom Senat zu erlassende Berufsordnung.

§ 8 Wahlen

(1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Konzil, im Senat und in den Räten der Fachbereiche und der Fakultäten werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt. Die Wahl erfolgt in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Hiervon kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen der überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten die Mehrheitswahl angemessen ist. Bei den Wahlen zu Kollegialorganen ist allen Wahlberechtigten die Möglichkeit der Briefwahl zu geben.

(2) Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Entsprechendes gilt bei der Feststellung der Ungültigkeit der Wahl. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt turnusgemäß angetreten hätte.

(3) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefaßten Beschlüsse des Gremiums, soweit diese vollzogen sind.

(4) Das Nähere bestimmt eine Wahlordnung, die vom Senat der Universität für die Wahlen zum Konzil, dem Senat und zu den Räten der Fachbereiche und Fakultäten als Satzung zu erlassen ist.

§ 9 Öffentlichkeit, Einberufung und Geschäftsordnungen

- (1) Das Konzil tagt öffentlich. Die Sitzungen der übrigen Gremien sind grundsätzlich nicht öffentlich, es sei denn, 2/3 der Mitglieder des jeweiligen Gremiums beschließen in der konstituierenden Sitzung für die Dauer der Amtszeit, hochschulöffentlich zu tagen.
- (2) Personalangelegenheiten und Prüfungseinzelangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Über Personalangelegenheiten wird in geheimer Abstimmung entschieden.
- (3) Die Gremien werden von ihren Vorsitzenden einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (4) Jedes Gremium arbeitet nach einer Geschäftsordnung. Existiert keine eigene Geschäftsordnung, so gilt die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß.

§ 10 Zentrale Organe

- (1) Zentrale Organe der Universität sind
 - das Konzil,
 - der Senat,
 - der Rektor.
- (2) Leitungsorgan der Universität ist der Rektor.

§ 11 Rektor

- (1) Der Rektor
 - leitet die Universität hauptberuflich;
 - vertritt die Universität nach außen;
 - ist der Vorsitzende des Senats, beruft dessen Sitzungen ein, bereitet sie vor und führt die Senatsbeschlüsse aus;
 - entscheidet in Eilfällen, soweit ansonsten der Senat oder seine Kommissionen zuständig sind. Er hat in der Regel zuvor die Prorektoren und den Kanzler anzuhören. Eilentscheidungen bedürfen der Bestätigung durch den Senat;
 - erstattet dem Konzil den jährlichen Rechenschaftsbericht;
 - gibt dem Senat Auskunft über seine Amtsführung und Rechenschaft über die Ausführung von Senatsbeschlüssen;
 - immatrikuliert die Studenten und übt die Rechtsaufsicht über die Studentenschaft aus;
 - ist Dienstvorgesetzter des wissenschaftlichen Personals und
 - ist für die Ordnung in der Universität verantwortlich.

Dem Rektor obliegen alle Angelegenheiten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Der Rektor kann eine allgemeine Studentenversammlung unter seinem Vorsitz einberufen.
- (3) Der Rektor übt das Hausrecht aus. Er kann es widerruflich auf die Leiter der Fachbereiche, Fakultäten und deren Einrichtungen und der Zentralen Einrichtungen übertragen. Besondere Hausordnungen für einzelne Gebäude oder Einrichtungen bedürfen der Genehmigung des Rektors.
- (4) Der Rektor hält in der Regel wöchentlich Beratungen mit den Prorektoren und dem Kanzler und regelmäßig mit den Dekanen und mit den Fachbereichsprekern ab.

(5) Die Organe und die Gremien der Universität haben dem Rektor Auskunft zu erteilen. Der Rektor kann an allen Sitzungen der Organe und Gremien mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten; im Einzelfall kann er sich dabei durch ein von ihm benanntes Universitätsmitglied vertreten lassen.

(6) Über die Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fakultäten entscheidet der Rektor nach Stellungnahme des Senats und im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen bzw. Fakultäten und zentralen Einrichtungen. Die Entscheidung kann nicht gegen einen auf die Verletzung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gestützten Einspruch des Kanzlers getroffen werden. Der Kanzler führt den Beschluß des Rektors aus.

(7) Der Rektor hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen anderer Universitätsorgane, der Organe der Fachbereiche, der Gremien und Funktionsträger unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er das Kultusministerium zu unterrichten. Der Rektor kann vorläufige Maßnahmen veranlassen.

(8) Der Rektor wird in dem seinem vorgesehenen Amtsantritt vorangehenden Semester auf Vorschlag des Senats vom Konzil aus dem Kreis der an der Universität tätigen Professoren für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Bewerber hat vor der Wahl eine schriftliche Erklärung abzugeben, daß er mit einer Kandidatur einverstanden ist. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist nur, wer nicht vor Ende der Amtszeit die Altersgrenze erreicht und mindestens schon drei Jahre hauptberuflich als Universitätsprofessor an der Universität tätig war. Das Nähere regelt eine entsprechende Wahlordnung, die vom Konzil zu erlassen ist.

(9) Während der Amtszeit als Rektor ruhen die Mitgliedschaftsrechte und die Pflichten aus dem Amt als Professor.

§ 12 Prorektoren

- (1) An der Universität werden bis zu drei Prorektoren gewählt. Auf Vorschlag des Rektors legt der Senat für die nachfolgende Amtszeit die Anzahl der Prorektoren fest. Sie unterstützen den Rektor in seiner Amtsführung und haben das Recht auf allseitige Information innerhalb der Universität. Der Rektor kann ihnen mit Zustimmung des Senats bestimmte Aufgabengebiete übertragen und sich durch sie vertreten lassen.
- (2) Das Amt des Prorektors ist unvereinbar mit den Ämtern des Dekans, des Prodekanen oder des Fachbereichsprekchers. Mit der Amtsübernahme scheidet der Prorektor aus diesen Ämtern aus.
- (3) Die Prorektoren werden vom Konzil auf Vorschlag des Senats, der im Einvernehmen mit dem Rektor ergeht, aus dem Kreis der an der Universität hauptberuflich tätigen Professoren für die Dauer von zwei Jahren gewählt und vom Rektor bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere regelt die vom Konzil zu erlassende Wahlordnung.

§ 13 Kanzler

- (1) Der Kanzler leitet die Verwaltung der Universität einschließlich der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen im Rahmen von Grundsatzentscheidungen des Senats und des Rektors in eigener Verantwortung.
- (2) Der Kanzler ist Beauftragter für den Haushalt und Dienstvorgesetzter aller weiteren Mitarbeiter der Verwaltung, Fachbereiche und sonstigen Einrichtungen der Universität.

(3) Der Kanzler wird vom Kultusministerium ernannt; die Universität hat dabei ein Vorschlagsrecht. Der Vorgeschlagene muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(4) Der Kanzler vertritt den Rektor ständig in allen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten.

§ 14 Senat

(1) Dem Senat gehören an

- der Rektor als Vorsitzender,
- 12 Vertreter der Gruppe der Professoren,
- 4 Vertreter der Gruppe der Studenten,
- 4 Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und
- 2 Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiter.

(2) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Prorektoren, die Dekane, der Kanzler und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Senatssitzungen mit beratender Stimme teil. Für die Gleichstellungsbeauftragte gilt dies nur, soweit sie nicht Mitglied nach Abs. 1 ist.

(4) Die Ehrensenatoren und der Vorsitzende des Konzils haben das Recht auf beratende Teilnahme an den Sitzungen des Senats.

(5) Je ein Vertreter des Personalrats und des Allgemeinen Studentenausschusses können an den Senatssitzungen beratend teilnehmen.

(6) An den Beratungen des Senats über Angelegenheiten, die eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung bzw. zentrale Betriebseinheit unmittelbar berühren, ist dem Leiter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung bzw. der zentralen Betriebseinheit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Der Senat ist für solche Angelegenheiten in Forschung, Lehre und Studium zuständig, die die gesamte Universität oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Behandlung von Grundsatzfragen der Weiterentwicklung der Studienangebote;
- Stellungnahme zum Beitrag der Universität zum Voranschlag für den Landeshaushaltsplan und zur Verteilung der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel;
- Beschlußfassung über die Zulassungszahlen;
- Beschlußfassung über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, Fakultäten und Einrichtungen gemäß §§ 26 -30;
- Entscheidungen in fachbereichsübergreifenden Grundsatzangelegenheiten der Forschung und über Sonderforschungsbereiche;
- Entscheidungen in Grundsatzangelegenheiten der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und über Graduiertenkollegs;
- Beschlußfassung über Satzungen und Ordnungen der Universität;
- Beschlußfassung über den Vorschlag zur Aufstellung oder Änderung der Universitätsverfassung;
- Stellungnahme zu den Vorschlägen der Fakultäten für die Berufung von Professoren, die Ernennung von Hochschuldozenten sowie die Verleihung des Titels "außerplanmäßiger Professor" oder "Honorarprofessor";
- Beschlußfassung über die Ernennung von "Ehrenmitgliedern";
- Stellungnahme zu den Vorschlägen für die Ernennung von "Ehrensenatoren";
- Stellungnahme zu den Beschlüssen der Fakultäten zur Verleihung des Grades "Ehrendoktor";
- Beschlußfassung über Anträge der Fakultäten auf Verleihung der Lehrbefugnis;
- Beschlußfassung in Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebes sowie der Studienberatung an der Universität;
- Beschlußfassung über den Vorschlag für die Wahl des Rektors und der Prorektoren;

- Beschlußfassung über den Vorschlag der Universitätsleitung zur Ernennung des Kanzlers und des Leiters der Universitätsbibliothek sowie zur Bestellung des Leiters des Rechenzentrums, der Leiter der übrigen zentralen Betriebseinheiten und der Gleichstellungsbeauftragten;
- Entlastung des Rektors über die ordnungsgemäße Ausführung des Körperschaftshaushalts.

(8) Ist zweifelhaft, ob die Zuständigkeit beim Senat oder beim Fachbereichsrat liegt, so entscheidet der Senat.

(9) Der Senat kann zu seiner Unterstützung - gegebenenfalls mit widerruflicher Entscheidungsbefugnis - Senatskommissionen (Ausschüsse gemäß § 83 Abs. 5 Landeshochschulgesetz) einsetzen. In den Senatskommissionen mit Entscheidungsbefugnis muß, soweit Angelegenheiten der Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, der Lehre oder die Berufung von Professoren und Hochschuldozenten betroffen sind, die Gruppe der Professoren über die Mehrheit der Sitze verfügen.

(10) Der Senat bildet ständige Kommissionen insbesondere für die Bereiche:

- Struktur und Planung,
- Haushalt und Personal,
- Forschung und Wissenschaftstransfer und
- Studium und Lehre.

(11) Finden Entscheidungen, die Probleme der Studienorganisation, der studentischen Selbstverwaltung oder der sozialen Belange der Studierenden betreffen, außer der Mehrheit des Senats nicht die Mehrheit der anwesenden dem Senat angehörenden Studenten, so sind sie in einer zweiten Lesung im Senat abschließend zu beraten.

§ 15 Konzil

(1) Dem Konzil gehören an

- 42 Vertreter der Gruppe der Professoren,
- 14 Vertreter der Gruppe der Studenten,
- 14 Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und
- 7 Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiter.

(2) Das Konzil hat folgende Aufgaben:

- Beschlußfassung über Erfaß und Änderung der Verfassung der Universität als Satzung;
- Wahl des Rektors und der Prorektoren;
- Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Rektors und Stellungnahme zu diesem Bericht;
- Einrichtung eines Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Körperschaftshaushaltes;
- Beschlußfassung über Ernennung von "Ehrensenatoren".

(3) Der Beschluß über die Verfassung der Universität bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Konzils.

(4) Das Konzil wird von einem Vorsitzenden geleitet, der aus der Gruppe der dem Konzil angehörenden Professoren gewählt wird. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfalle von einem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, der nicht der Statusgruppe der Professoren angehören muß.

§ 16 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Wahrnehmung der besonderen Belange der nichtstudentischen weiblichen Mitglieder und Angehörigen der Universität obliegt einer Gleichstellungsbeauftragten. Sie wird vom Senat in seiner konstituierenden Sitzung auf der Grundlage von einem Wahlvorschlag der weiblichen hauptberuflich Beschäftigten der Universität Rostock für zwei Jahre gewählt.

(2) Alle weiblichen hauptberuflich Beschäftigten der Universität Rostock sind berechtigt, aus ihrem Kreis Wahlvorschläge zu unterbreiten und darüber abzustimmen. Das Abstimmungsverfahren findet zeitgleich mit den Gremienwahlen statt.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte macht Vorschläge und nimmt Stellung gegenüber den zuständigen Stellen der Universität in allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen in der Universität unmittelbar berühren.

Sie kann an Beratungen solcher Angelegenheiten in den Gremien der Universität mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Im Berufungsverfahren der Professoren hat sie die Möglichkeit der Stellungnahme zum Berufungsvorschlag. Sie hat ein Recht auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen.

(4) Zur Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten kann an der Universität eine Gleichstellungskommission eingesetzt werden. Das Nähere regelt eine vom Senat zu erlassende Wahlordnung.

V. Strukturen und Einrichtungen an der Universität

§ 17 Fachbereiche und Fakultäten

(1) Die Universität gliedert sich in Fachbereiche und Fakultäten.

(2) Fachbereiche sind die organisatorischen und administrativen Grundeinheiten der Universität. Sie umfassen verwandte oder sachlich benachbarte Fachgebiete und Fächer und bieten mindestens einen eigenständigen Studiengang an.

(3) Zur Erfüllung gemeinsamer und übergeordneter Aufgaben von Fachbereichen in Forschung und Lehre werden gemeinsame Fakultäten gebildet.

(4) Die Fachbereiche Medizin, Rechtswissenschaft und Theologie führen die Bezeichnung Fakultät. Der Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften führt die Bezeichnung „Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät“. Der Fachbereichssprecher führt die Bezeichnung Dekan, der Fachbereichsrat die Bezeichnung Fakultätsrat

§ 18 Fachbereiche

(1) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fachbereichen aus Anlaß von Strukturveränderungen der Universität oder Änderungen ihres wissenschaftlichen Auftrags entscheidet der Senat, sofern ein Fachbereich einer gemeinsamen Fakultät betroffen ist, im Einvernehmen mit dieser Fakultät. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Kultusministeriums.

(2) Die Fachbereiche bestimmen ihre Organisationsstruktur nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes und dieser Verfassung selbst. Einem Fachbereich müssen mindestens sechs Planstellen für Professoren zugeordnet sein

(3) Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichsrat und der Fachbereichssprecher.

(4) Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs sind die ihm zugeordneten Mitglieder und Angehörigen der Universität.

(5) Das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal kann auf eigenen Antrag mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche Mitglied in mehreren Fachbereichen sein. Das Mitglied erklärt, in welchem Fachbereich es sein Wahlrecht ausüben will.

(6) Sind von einem Studenten gewählte Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so wählt der Student bei der Einschreibung oder Rückmeldung den Fachbereich, in dem er Mitglied sein will.

§ 19 Aufgaben der Fachbereiche

(1) Die Fachbereiche erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität für ihre Gebiete die Aufgaben der Universität, soweit diese Verfassung nicht Zuständigkeiten ausdrücklich an die gemeinsamen Fakultäten oder an zentrale Hochschulorgane zuweist. Zu den Aufgaben der Fachbereiche gehören insbesondere

- die Organisation von Studiengängen und die Abnahme von Hochschulprüfungen,
- die Mitwirkung bei der Zulassung von Studierenden,
- die Durchführung der Studentenfachberatung und Mitwirkung an der Studienberatung,
- die Organisation der Forschung,
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- die Mitwirkung bei der Berufung von Hochschullehrern.

Fachbereichen, die sich nicht zu einer Fakultät zusammengeschlossen haben, obliegen darüber hinaus auch die Aufgaben der Fakultäten nach dieser Verfassung.

(2) Die Fachbereiche verwalten die ihnen zugewiesenen Personal- und Sachmittel, entscheiden über die Zuordnung von Mitarbeitern zu Professuren oder Instituten und tragen in diesem Rahmen dafür Sorge, daß ihre Einrichtungen, Mitglieder und Angehörige ihre Aufgaben erfüllen können.

(3) Die Fachbereiche haben das Recht, Anträge auf die Verleihung der Titel "außerplanmäßiger Professor", "Honorarprofessor" und "Privatdozent" zu stellen.

(4) Der Fachbereich ist dafür verantwortlich, daß bei geordnetem Studium die Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können. Er bestimmt, soweit es zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebotes erforderlich ist, die Lehraufgaben seiner zur Lehre verpflichteten Mitglieder.

§ 20 Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereich wählt aus seinen Mitgliedern den Fachbereichsrat.

(2) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Fachbereichssprechers oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insbesondere in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlußfassung über die Fachbereichsordnung und die sonstigen Ordnungen für den Fachbereich zuständig. Er nimmt den Semesterbericht des Fachbereichssprechers entgegen und kann über die Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen.

(3) Mitglieder des Fachbereichsrats sind

- 6 Vertreter der Gruppe der Professoren,
- 2 Vertreter der Gruppe der Studenten,
- 2 Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und
- 1 Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiter.

In Fachbereichen mit weniger als 6 im Zeitpunkt der Wahl besetzten Professorenstellen besteht der Fachbereichsrat aus allen Professoren des Fachbereichs, die nicht beurlaubt oder abgeordnet sind. Die Stimmen der Mitglieder sind bei Abstimmungen so zu gewichten, daß das Stimmenverhältnis der vier Gruppen im Verhältnis 6:2:2:1 erhalten bleibt. Auf jede Gruppe muß mindestens ein Vertreter entfallen. Bei Fachbereichen mit mehr als 60 im Zeitpunkt der Wahl besetzten Professorenstellen kann die in Satz 1 genannte Zahl der Mitglieder verdoppelt werden.

(4) Vor der Beschlußfassung des Fachbereichsrats über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder eine Betriebseinheit des Fachbereichs unmittelbar berühren, ist deren Leitung, bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fachbereichsrat nicht durch einen Professor vertreten wird, mindestens einem Professor dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

§ 21 Fachbereichssprecher

(1) Der Fachbereichssprecher vertritt den Fachbereich und führt dessen Geschäfte in eigener Verantwortung. Er ist Vorsitzender des Fachbereichsrats, bereitet dessen Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus.

(2) Der Fachbereichssprecher und sein Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden Professoren gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates auch der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren. Kommt hiernach eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung in einem dritten Wahlgang die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren.

§ 22 Fakultäten

(1) Über die Bildung, Änderung und Auflösung von Fakultäten entscheidet der Senat im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen. Gemeinsame Fakultäten i. S. v. § 91 Landeshochschulgesetz an der Universität Rostock sind:

- die Agrarwissenschaftliche Fakultät,
- die Ingenieurwissenschaftliche Fakultät,
- die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät,
- die Philosophische Fakultät.

(2) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat und der Dekan.

(3) Mitglieder und Angehörige der Fakultät sind die den in ihm zusammengeschlossenen Fachbereichen zugeordneten Mitglieder und Angehörigen der Universität.

(4) Der Senat kann den Fakultäten gemeinsame wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten zuordnen.

§ 23 Aufgaben der Fakultäten

(1) Die Fakultäten erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität die gemeinsamen Aufgaben der in ihnen zusammengeschlossenen Fachbereiche, soweit diese Verfassung nicht Zuständigkeiten ausdrücklich anderen Einrichtungen und Organen der Universität zuweist. Zu den Aufgaben der Fakultäten gehören insbesondere:

- die Erarbeitung von Vorschlägen für die Promotions- und Habilitationsordnung der Fakultät;
- die Durchführung der Promotionen einschließlich der Ehrenpromotionen und der Habilitationen;
- die verantwortliche Mitwirkung an Berufungsverfahren durch Bildung von Berufungskommissionen und Erarbeitung der Berufungsvorschläge;
- die Koordination der Hochschulprüfungsordnungen beteiligter Fachbereiche;
- die Stellungnahme zu fachbereichsübergreifenden Forschungsvorhaben sowie zur Errichtung, Änderung der Zweckbestimmung, Fortsetzung und Organisation von Graduiertenkollegs und Sonderforschungsbereichen;
- die Entwicklungs- und Strukturplanung der Fakultät;
- die Vergabe der Stellen und Mittel an die Fachbereiche.

(2) Der Senat kann den Fakultäten im Einvernehmen mit den beteiligten Fachbereichen weitere Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Fachbereiche widerruflich übertragen.

(3) Die Fakultäten haben das Recht, Anträge auf die Verleihung der Titel "außerplanmäßiger Professor", "Honorarprofessor" und "Privatdozent" zu stellen.

§ 24 Fakultätsrat

(1) Die Fakultät wählt aus ihren Mitgliedern den Fakultätsrat. In der Gruppe der Professoren findet eine Wahl nur für die Sitze statt, die nach Abzug der sich aus Satz 4 ergebenden Sitze von der Zahl 12 verbleiben. Mitglieder des Fakultätsrats sind

- 12 Vertreter der Gruppe der Professoren, darunter die Fachbereichssprecher,
- 4 Vertreter der Gruppe der Studenten,
- 4 Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und
- 2 Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiter.

Im Fakultätsrat haben die Fachbereichssprecher der beteiligten Fachbereiche Sitz und Stimme. Ein Vertreter des Personalrats kann an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Fakultätsrat wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (Dekan und Prodekan).

(2) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insbesondere in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlußfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Fakultät zuständig. Er nimmt den Semesterbericht des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.

(3) Vor der Beschlußfassung des Fakultätsrats über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder eine Betriebseinheit der Fakultät unmittelbar berühren, ist deren Leitung, bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fakultätsrat nicht durch einen Professor vertreten wird, mindestens einem Professor dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Bei der Beschlußfassung über Berufungsvorschläge, Habilitationen und Habilitationsordnungen, Promotionen und Promotionsordnungen sind alle Professoren, Hochschuldozenten und übergeleiteten Dozenten bisherigen Rechts, die Mitglieder der Fakultät sind, stimmberechtigt. Bei der Berechnung von Mehrheiten gelten sie als Mitglieder des Fakultätsrats, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.

§ 25 Dekan

(1) Der Dekan der Fakultät vertritt die Fakultät und führt ihre Geschäfte in eigener Verantwortung. Er ist Vorsitzender des Fakultätsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus.

(2) Dekan und Prodekan werden vom Fakultätsrat aus den ihm angehörenden Professoren gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats auch der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren. Kommt hiernach eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung in einem dritten Wahlgang die Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren.

VI. Einrichtungen der Fachbereiche und Fakultäten

§ 26 Institute

(1) Unter der Verantwortung eines Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche können wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal und Sachmittel des Fachbereichs ständig zur Verfügung gestellt werden müssen. Instituten sollen mindestens drei hauptamtliche Hochschullehrer zugeordnet sein. Über Ausnahmen entscheidet der Senat. Die Aufgaben des zu errichtenden Instituts sind bei seiner Errichtung zu bestimmen.

(2) Über die Errichtung, Änderung oder Auflösung von Instituten beschließt nach Anhörung der beteiligten Fachbereiche und Fakultäten der Senat mit Zustimmung des Kultusministeriums.

(3) Die Institute entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiter und über die Verwendung der ihnen zugeordneten Sachmittel. Die zuständigen Fachbereichsräte können ihnen weitere Angelegenheiten aus ihrem Zuständigkeitsbereich zur selbständigen Entscheidung übertragen.

(4) Institute werden vom Institutsdirektor geleitet. Ihm soll ein Institutsrat zur Seite stehen, in dem alle Gruppen angemessen vertreten sein sollen. Näheres regelt eine vom Fachbereichsrat zu erlassende Institutsordnung.

VII. Zentrale Einrichtungen

§ 27 Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Unter der Verantwortung des Senats können für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet von Forschung und Lehre, die die gesamte Universität oder mehrere Fachbereiche betreffen, zentrale wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden, soweit mit Rücksicht auf die Aufgabenstellung, die Größe oder die Ausstattung die Zuordnung zu Fachbereichen nicht zweckmäßig ist.

(2) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen beschließt der Senat. Sie bedürfen der Genehmigung des Kultusministeriums. Das Kultusministerium kann zentrale wissenschaftliche Einrichtungen nach Anhörung der Universität aufheben.

§ 28 Zentrale Betriebseinheiten

(1) Unter der Verantwortung des Senats sollen zentrale Betriebseinheiten gebildet werden, soweit und solange für Dienstleistungen, durch die die Aufgabenerfüllung der gesamten Universität oder mehrerer Fachbereiche unterstützt wird, in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen; § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die in den zentralen Betriebseinheiten hauptberuflich beschäftigten Mitarbeiter der Universität zählen mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der weiteren Mitarbeiter, sofern sich nicht aus dem Anstellungsverhältnis etwas anderes ergibt.

(3) Die zentralen Betriebseinheiten sind im einzelnen:

- die Universitätsbibliothek
- das Universitätsrechenzentrum
- das Audiovisuelle Medienzentrum
- das Sprachenzentrum

(4) Das Klinikum ist eine zentrale Betriebseinheit besonderer Art; näheres regelt Abschnitt VIII.

§ 29 Universitätsbibliothek

(1) Die Universitätsbibliothek wird als einschichtiges Bibliothekssystem geführt und umfaßt sämtliche Literaturbestände der Universität.

(2) Die Universitätsbibliothek ist verantwortlich für die Versorgung von Forschung, Lehre und Studium mit wissenschaftlicher Literatur und sonstigen Informationsmitteln. Dazu sichert sie durch ihre Fachabteilungen den systematischen Bestandsaufbau, die formale und inhaltliche Bestandserschließung, die Archivierung und die Verfügbarkeit der Bestände für die wissenschaftliche Arbeit im Rahmen der Benutzungsordnung. Als wissenschaftliche Universalbibliothek nimmt sie Aufgaben der örtlichen und überörtlichen Literaturversorgung wahr.

(3) Bei der Literaturlauswahl sind die Vorschläge der Fachbereiche und Einrichtungen zu berücksichtigen, soweit keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

(4) Die Universitätsbibliothek wird nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Gesichtspunkten durch den Direktor geleitet. Er ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter. Er hat das Recht zur beratenden Teilnahme in den entsprechenden Organen und Einrichtungen der Universität bei allen die Universitätsbibliothek betreffenden Fragen. Diese sind ihrerseits verpflichtet, sich in allen das Bibliothekswesen betreffenden Fragen vom Direktor der Universitätsbibliothek beraten zu lassen.

(5) Der Senat setzt eine Bibliothekskommission ein, die ihn in grundsätzlichen Fragen zu Bibliotheksangelegenheiten berät und Empfehlungen gibt.

(6) Für die Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen der Bibliotheksnutzung gilt die Gebührenordnung der Hochschulbibliotheken des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Näheres regelt eine vom Senat zu erlassende Bibliotheksordnung.

§ 30 Universitätsrechenzentrum

(1) Das Universitätsrechenzentrum ist für die universitätsweiten Datenverarbeitungsaktivitäten zuständig und übt zum Zwecke der Realisierung eines kooperativen Datenverarbeitungsversorgungssystems die betriebsfachliche Aufsicht über alle Datenverarbeitungssysteme an der Universität aus. Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- Betrieb und Betreuung der dem Universitätsrechenzentrum zugewiesenen Datenverarbeitungsanlagen und des universitätsweiten Datenkommunikationsnetzes zur Erfüllung von Aufgaben der Universität in Forschung, Lehre und Studium sowie zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben;
- Beratung und Unterstützung für die Nutzung der Datenverarbeitungsanlagen, des Datenkommunikationsnetzes und der Rechnerprogramme, insbesondere auch im Hinblick auf problembezogene Datenverarbeitungsfragen der Anwender;

- Koordinierung der Datenverarbeitung an der Universität im Hinblick auf Beschaffung und Ergänzung von Geräten und Programmen unter Beachtung der Individualität von Forschung und Lehre;
- Organisation der Verarbeitungs-, Beratungs- und Informationsdienste, die von außerhalb des Universitätsrechenzentrums insbesondere universitätsweit und landesweit bezogen beziehungsweise angeboten werden.

(2) Das Universitätsrechenzentrum wird in der Regel von einem auf dem Gebiet der Informatik hauptamtlich an der Universität tätigen Professor geleitet, der vom Kultusministerium als Leiter befristet oder auf Widerruf bestellt wird; die Universität hat ein Vorschlagsrecht.

(3) Das Nähere regelt eine vom Senat zu erlassende Verwaltungs- und Benutzerordnung.

(4) Für Angelegenheiten der Anwendung von automatischer Datenverarbeitung und Informationstechnik an der Universität setzt der Senat eine Kommission ein. Sie gibt Empfehlungen und bereitet Beschlüsse für den Senat der Universität vor.

VIII. Hochschulmedizin

§ 31 Medizinische Fakultät und Klinikum

(1) Die Hochschulmedizin der Universität Rostock dient der Pflege der medizinischen Wissenschaften in Forschung und Lehre sowie der Krankenversorgung und der Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Gesundheitswesen.

(2) Die medizinischen und zahnmedizinischen Fachgebiete der Universität bilden die Medizinische Fakultät. Die Medizinische Fakultät erfüllt ihre Aufgaben in Forschung und Lehre im Klinikum.

(3) Das Klinikum ist eine zentrale Betriebseinheit der Universität. Dem Klinikum obliegen die Krankenversorgung, Aufgaben im öffentlichen Gesundheitswesen sowie Aus-, Weiter- und Fortbildung des medizinischen Personals. Die im Klinikum tätigen Hochschulmitglieder sind Mitglieder der Medizinischen Fakultät.

(4) Medizinische Fakultät und Klinikum unterstützen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Beschlüsse des Rates der Medizinischen Fakultät in Angelegenheiten von Forschung und Lehre binden den Klinikumsvorstand. Der Klinikumsvorstand kann Einspruch gegen Beschlüsse des Rates der Medizinischen Fakultät erheben, die die Erfüllung der Aufgaben im Sinne des Absatzes 3 beeinträchtigen. Entsprechendes gilt für Einsprüche des Rates der Medizinischen Fakultät gegen Beschlüsse des Klinikumsvorstandes, die die Erfüllung der Aufgaben im Sinne des Absatzes 2 beeinträchtigen. Über den Einspruch entscheidet der Rektor.

§ 32 Organisation des Klinikums

(1) Organisatorische Einheiten des Klinikums sind die medizinischen Einrichtungen und zentralen Dienstleistungseinrichtungen. Medizinische Einrichtungen sind die Kliniken, klinisch-theoretischen Institute und vorklinischen Institute. Sie umfassen ein oder mehrere medizinische Fachgebiete. Die medizinischen Einrichtungen mit mehreren medizinischen Fachgebieten gliedern sich entsprechend ihrer klinischen und fachlichen Eigenständigkeit und nach Maßgabe des Organisationsplanes in Abteilungen. Das Nähere regelt die Klinikumsordnung.

(2) Auf Vorschlag oder nach Anhörung des Klinikumsvorstandes und des Rates der Medizinischen Fakultät kann das Kultusministerium für fachverwandte medizinische Einrichtungen medizinische Zentren errichten; entsprechendes gilt für die Aufhebung. Das Zentrum dient der Koordinierung der Aufgaben der Kliniken und medizinischen Institute.

(3) Der Organisationsplan des Klinikums wird auf Vorschlag des Rektors vom Kultusministerium erlassen. Der Vorschlag des Rektors soll vom Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit dem Rat der Medizinischen Fakultät erarbeitet werden.

(4) Über Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen des Klinikums, die der Krankenversorgung dienen, entscheidet das Kultusministerium in Benehmen mit dem Rektor, das/der für seine Entscheidung Benehmen mit dem Klinikumsvorstand und dem Rat der Medizinischen Fakultät herstellt.

(5) Organisation, Zuständigkeiten und Verfahren im Klinikum werden in einer Klinikumsordnung näher geregelt, die vom Rektor im Einvernehmen mit dem Klinikumsvorstand und im Benehmen mit dem Rat der Medizinischen Fakultät erlassen wird.

§ 33 Klinikumsvorstand

(1) Der Klinikumsvorstand leitet das Klinikum. Er entscheidet in Angelegenheiten des Klinikums von grundsätzlicher Bedeutung und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Planung, Organisation und Überwachung des Betriebs des Klinikums;
- Gewährleistung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Klinikums;
- Abstimmung der Belange der Krankenversorgung mit den Belangen von Forschung und Lehre;
- Stellungnahme zu den Vorschlägen des Rates der Medizinischen Fakultät für die Berufung von Professoren und Hochschuldozenten;
- Verteilung des dem Klinikum für die Krankenversorgung zugewiesenen Personals und der Sachmittel an die Einrichtungen des Klinikums; dem Rat der Medizinischen Fakultät ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;
- Verteilung der Räume und Betten auf die Einrichtungen des Klinikums.

(2) Der Klinikumsvorstand entscheidet in Angelegenheiten, die Auswirkungen auf Forschung und Lehre haben, im Benehmen mit dem Rat der Medizinischen Fakultät. Er berichtet regelmäßig dem Rat der Medizinischen Fakultät. Der Klinikumsvorstand darf in ärztlichen Angelegenheiten keine Weisungen geben.

(3) Hält der Verwaltungsdirektor Maßnahmen des Klinikumsvorstandes oder des Ärztlichen Direktors mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit oder Sparsamkeit nicht für vereinbar, hat er sie zu beanstanden und auf Abhilfe hinzuwirken. Wird nicht binnen angemessener Frist abgeholfen, legt er die Angelegenheit über den Kanzler dem Rektor vor.

(4) Dem Klinikumsvorstand gehören an:

- der Ärztliche Direktor
- der stellvertretende Ärztliche Direktor
- der Dekan
- der Verwaltungsdirektor
- der Pflegedienstleiter.

§ 34 Ärztlicher Direktor

(1) Dem Ärztlichen Direktor obliegt die Verantwortung für die übergreifenden medizinischen Aufgaben des Klinikums. Er hat insbesondere:

- gesundheitsbehördliche Bestimmungen und Anordnungen zu veranlassen und zu überwachen;
- die Zusammenarbeit des ärztlichen und medizinisch-technischen Dienstes sicherzustellen;
- den ärztlichen Aufnahmedienst zu koordinieren;
- die Aufsicht über die Hygiene in den medizinischen Einrichtungen auszuüben;

- die Zusammenarbeit mit anderen Krankenhäusern, den niedergelassenen Ärzten und den Rettungsdiensten zu fördern;
- die medizinische Dokumentation zu koordinieren und zu überwachen;
- die Aus-, Fort- und Weiterbildung des medizinischen Personals zu koordinieren;
- Patientenbeschwerden nachzugehen und zu bescheiden;
- die ihm vom Klinikumsvorstand übertragenen Aufgaben auszuführen.

(2) Der Ärztliche Direktor trifft die Entscheidungen mit haushaltsrechtlichen Auswirkungen im Einvernehmen mit dem Verwaltungsdirektor. Er hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen des Klinikumsvorstandes zu beanstanden.

(3) Der Ärztliche Direktor kann auf seinen Antrag während seiner Amtszeit ganz oder teilweise von seinen Dienstaufgaben freigestellt werden. Er hat einen ständigen Stellvertreter.

(4) Der Ärztliche Direktor gehört dem Rat der Medizinischen Fakultät mit beratender Stimme an, wenn er nicht gewähltes Mitglied ist. Er darf nicht gleichzeitig Dekan der Medizinischen Fakultät sein. Der Ärztliche Direktor kann an den Sitzungen aller Gremien des Klinikums teilnehmen.

(5) Das Kultusministerium bestellt den Ärztlichen Direktor und den Stellvertreter auf Vorschlag des Rektors nach Anhörung des Klinikumsvorstandes und des Rates der Medizinischen Fakultät für drei Jahre. Sie müssen Leiter einer medizinischen Einrichtung sein.

§ 35 Verwaltungsdirektor

(1) Der Verwaltungsdirektor leitet als ständiger Vertreter des Kanzlers die Verwaltung des Klinikums. Unbeschadet der Weisungsrechte des Kanzlers ist er Beauftragter für den Haushalt im Klinikum und für die Personal- und Wirtschaftsverwaltung zuständig. Der Verwaltungsdirektor stellt im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand und Rat der Medizinischen Fakultät den Entwurf des Wirtschaftsplanes auf. Er führt die Geschäfte des Klinikumsvorstandes und vollzieht dessen Beschlüsse.

(2) Das Kultusministerium bestellt den Verwaltungsdirektor auf Vorschlag des Rektors nach Anhörung des Klinikumsvorstandes und des Rat der Medizinischen Fakultät. Der Verwaltungsdirektor soll über ein abgeschlossenes Studium der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften verfügen und soll einschlägige Berufserfahrungen besitzen.

(3) Der Verwaltungsdirektor kann an den Sitzungen aller Gremien des Klinikums teilnehmen, soweit nicht im Einzelfall patientenbezogene Daten erörtert werden. Er gehört dem Rat der Medizinischen Fakultät mit beratender Stimme an.

§ 36 Direktoren und geschäftsführende Direktoren der Kliniken, Institute und Zentren

(1) Medizinische Einrichtungen auf dem Gebiet der Krankenversorgung, die ein einziges medizinisches Fachgebiet umfassen, werden von einem Professor als Direktor geleitet. Der Direktor trägt die ärztliche und fachliche Verantwortung. Er ist Vorgesetzter der in der Einrichtung hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme der Professoren, wenn es um Angelegenheiten von Forschung und Lehre geht, und entscheidet über deren Einsatz. Die Bestellung als Direktor erfolgt gleichzeitig mit der Berufung als Professor durch das Kultusministerium für die Dauer des Dienstverhältnisses. Der stellvertretende Direktor wird durch den Klinikumsvorstand bestellt. Kliniken und Institute, die mehrere Fachgebiete umfassen und sich in Abteilungen gliedern, werden von einem geschäftsführenden Direktor geleitet.

(2) Zentren werden durch einen Vorstand geleitet, dem alle Leiter der dem Zentrum zugeordneten Einrichtungen angehören. Sie wählen aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Direktor des Zentrums und dessen Stellvertreter.

(3) Das Wahlverfahren wird in der Klinikumsordnung geregelt.

§ 37 Klinik- und Institutsräte

in den Kliniken und Instituten werden Klinik- und Institutsräte gebildet, in denen die Gruppen vertreten sein sollen und deren Aufgaben, Zusammensetzung und Wahl in der Klinikumsordnung geregelt wird.

IX. Studenten

§ 38 Rechte und Pflichten der Studenten

(1) Jeder Student ist verpflichtet, das Studium an den Studien- und Prüfungsordnungen zu orientieren. Er soll sein Studium so einrichten, daß er die Prüfung in der Regelstudienzeit ablegen kann.

(2) Die Studenten haben sich zu jedem Semester innerhalb der von der Universität bekanntgegebenen Frist zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung); dabei sind die fälligen Gebühren und Beiträge zu entrichten.

(3) Die Studenten können auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium befreit werden (Beurlaubung). Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden. Zeiten des Mutterschaftsurlaubs und eines Erziehungsurlaubs sind auf die Frist nicht anzurechnen. Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studenten unberührt.

(4) Ein Antrag auf Wechsel des Studiengangs, eines Hauptfaches in einem Magisterstudiengang oder eines Unterrichtsfaches im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs ist dann abzulehnen, wenn es sich um einen zweiten oder weiteren Wechsel handelt und kein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

(5) Die Studenten werden durch die Immatrikulation für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Universität. Das Nähere regelt eine vom Senat als Satzung zu erlassende Immatrikulationsordnung (Einschreibungsordnung). In dieser sind auch die bei den Studenten zu erhebenden personenbezogenen Daten zu bestimmen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Universität erforderlich sind.

(6) Die Studenten haben das Recht, die angebotenen Lehrveranstaltungen auch außerhalb ihres Fachgebietes zu belegen und zu besuchen, soweit die räumlichen Verhältnisse es gestatten und die angebotenen Lehrveranstaltungen nicht als anmeldungspflichtig angekündigt worden sind.

(7) Die klinischen Lehrveranstaltungen sind Medizinstudenten der vorklinischen Semester und Studenten anderer Fachbereiche nur mit Genehmigung der verantwortlichen Professoren zugänglich.

§ 39 Die Studentenschaft

(1) Die an der Universität immatrikulierten Studenten bilden die Studentenschaft. Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität.

(2) Die Studentenschaft regelt ihre innere Ordnung durch eine Satzung, die der Genehmigung des Rektors bedarf; das gleiche gilt für Satzungsänderungen. Vor der Genehmigung ist der Senat zu hören. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen untersagt werden.

(3) Die Studentenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die vom Studentenparlament beschlossen wird und nach Anhörung des Senats der Genehmigung des Rektors bedarf. Die Beitragsordnung muß insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags enthalten.

(4) Die Studentenschaft stellt alljährlich einen Haushaltsplan auf. Dieser bedarf der Genehmigung durch den Rektor; die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Ausgaben zur Erfüllung nicht satzungsgemäßer Aufgaben geplant sind.

(5) Die Studentenschaft gibt sich eine Finanzordnung, in der die Grundsätze über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Rechnungslegung und die Wahl eines Haushaltsausschusses geregelt werden. Die Finanzordnung bedarf der Genehmigung des Rektors. Die Rechnungslegung ist dem Kultusministerium über den Rektor vorzulegen. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Studentenschaft sind die für das Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

(6) Für Verbindlichkeiten der Studentenschaft haftet nur deren Vermögen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verwendung von Geldern der Studentenschaft für die Erfüllung nicht satzungsgemäßer Aufgaben ist jeder Veranlasser der Studentenschaft persönlich ersatzpflichtig.

(7) Die Studentenschaft gliedert sich in Fachschaften. Die Fachschaften können Fachschaftsräte bilden. Die Aufgabe der Fachschaftsräte ist es, die Belange der Fachschaft zu vertreten.

§ 40 Aufgaben der Studentenschaft

(1) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Ihr obliegen unbeschadet der Zuständigkeit der Universität und des Studentenwerks folgende Aufgaben:

- bei der Verbesserung der Lehre, insbesondere bei der Erstellung des Lehrberichts mitzuwirken;
- für die wirtschaftliche Förderung und die sozialen Belange der Studenten einzutreten;
- die hochschulpolitischen und fachlichen Belange zu vertreten und zu hochschulpolitischen Fragen Stellung zu nehmen;
- die geistigen und kulturellen Interessen der Studenten zu unterstützen;
- den Studentensport, soweit nicht die Universität dafür zuständig ist, zu fördern;
- die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewußtsein der Studenten zu fördern;
- die überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen zu pflegen.

(2) Die Universität unterstützt die Arbeit der Studentenschaft, insbesondere durch die kostenfreie Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Vertretungsorgane der Studentenschaft.

§ 41 Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht über die Studentenschaft wird durch den Rektor und das Kultusministerium ausgeübt.

X. Haushaltswesen

§ 42 Beitrag zum Haushaltsvoranschlag

Die Anmeldung von Haushaltsmitteln erfolgt in einem Beitrag der Universität zum Haushaltsvoranschlag. Er beinhaltet auch den Wirtschaftsplan für das Klinikum der Universität und wird nach Beratung mit dem Rektor vom Kanzler unter Berücksichtigung des Hochschulgesamtplanes aufgestellt. Der Senat nimmt dazu Stellung.

§ 43 Verteilung der Haushaltsmittel

(1) Über die Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fakultäten sowie die zentralen Einrichtungen entscheidet der Rektor nach Stellungnahme des Senats und im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen bzw. Fakultäten und zentralen Einrichtungen. Die Entscheidung kann nicht gegen einen auf die Verletzung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gestützten Einspruch des Kanzlers getroffen werden. Der Kanzler führt den Beschluß des Rektors aus.

(2) Unbeschadet der allgemein geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften sind bei der Verteilung der Haushaltsmittel folgende Grundsätze zu beachten:

- Soweit Stellen und Mittel innerhalb der Universität verteilt werden, sind sie den Fachbereichen, den zentralen Einrichtungen und dem Klinikum zuzuweisen.
- Die Zuweisungen an die Fachbereiche sind erforderlichenfalls mit entsprechenden Auflagen und Bindungen, so vorzunehmen, daß vorbehaltlich der Sicherstellung des Lehrbedarfs und von Zusagen gemäß § 36 Abs. 4 Landeshochschulgesetz der Bedarf der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie der Grundbedarf für den Aufgabenbereich der einzelnen Professoren im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen und die Finanzierung von längerfristigen wissenschaftlichen Vorhaben nach Maßgabe der Möglichkeiten der Universität gewährleistet wird. Darüber hinaus können Zuweisungen für einen innerhalb eines Fachbereichs auszugleichenden Bedarf vorgenommen werden.
- Bei den Zuweisungen sollen die Leistungen der Fachbereiche und Fakultäten in der Lehre und Forschung berücksichtigt werden.
- Bei der Zuweisung von Mitteln für die Lehre ist die Zahl der Studenten, die innerhalb der Regelstudienzeit studieren, und das Verhältnis der Studienanfängerzahl zur Absolventenzahl zu berücksichtigen.
- Die Höhe der Zuweisungen ist durch den Rektor regelmäßig unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Gesamtsituation der Universität zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

Die einem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel werden unter Berücksichtigung der Grundsätze des vorgenannten Absatzes durch Beschluß des Fachbereichsrats verteilt. Die Verteilung ist dem Kanzler mitzuteilen.

§ 44 Körperschaftsvermögen

(1) Das Körperschaftsvermögen besteht aus den nichtstaatlichen Mitteln und den nicht mit staatlichen Mitteln erworbenen Gegenständen.

(2) Das Körperschaftsvermögen und seine Erträge dürfen nur für Aufgaben der Hochschule, Zuwendungen Dritter an die Körperschaft nur entsprechend den bei der Zuwendung angegebenen Zweckbestimmungen verwendet werden. Über die Verwendung des Körperschaftsvermögens und Erträge im einzelnen entscheidet der Rektor nach Maßgabe einer vom Senat zu erlassenden Richtlinie.

(3) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ist über die Ausführung des Körperschaftshaushaltes Rechnung zu legen. Die Rechnung ist von einem Rechnungsprüfungsausschuß des Konzils zu prüfen; die Entlastung obliegt dem Senat.

XI. Schlußvorschriften

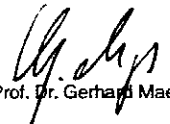
§ 45 Inkrafttreten und Veröffentlichung der Verfassung

Diese Verfassung der Universität Rostock wurde vom Konzil am 17. Oktober 1996 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch das Kultusministerium am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Vorläufige Verfassung der Universität Rostock tritt mit der Genehmigung dieser Verfassung außer Kraft.

Rostock, den 21. OKT. 1996

Der Rektor der Universität Rostock



Prof. Dr. Gerhard Maeß

Die vorliegende Verfassung ist mit Schreiben des Kultusministeriums vom 11.04.1997 genehmigt worden.